



OSTALBKREIS

Anerkennung von Stellen für die Schulung in Erster Hilfe

Durch die Neukonzeption der Schulung in Erster Hilfe nach § 19 FeV sind die zuständigen Behörden verpflichtet, die durch Anerkennungsbescheid anerkannten Stellen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 Fahrerlaubnisverordnung (FeV), öffentlich bekannt zu machen (§ 68 Abs. 1 Satz 4 FeV).

Durch das Landratsamt Ostalbkreis wurde weitere Erste Hilfe-Stelle anerkannt:

- REDTEX Help
Am Deutenbach 5
73525 Schwäbisch
Ansprechperson Stefan Bulling
Telefon: 0157 51637348

Als amtlich anerkannte Stellen gelten auch die Stellen, die ein Unfallversicherungsträger nach einer von ihm erlassenen Unfallverhütungsvorschrift (§ 15 Abs. 1 u. 1a SGB VII) über Grundsätze der Prävention für die Ausbildung zur Ersten Hilfe ermächtigt hat.

gez. Christina Satzenhofer
Stellvertretende Sachgebietsleitung, Dienststelle Aalen
Landratsamt Ostalbkreis
Fahrerlaubnisbehörde Ostalbkreis
Az.: VII/71.3-113.32
Aalen, 7.5.2025

Online bereitgestellt am 8. Mai 2025.